

# Zunftordnungen für Handwerker Gesetz

**Beckum** (gl). Jahr für Jahr kann man in der Zeitung vom Kaptan verschiedener Zünfte lesen, wo ein neuer Amtmann gewählt wurde. Diese Veranstaltungen sind Überbleibsel aus dem Mittelalter und haben sich, in dieser Form, möglicherweise nur in Beckum erhalten. Sie rühren aus einer Zeit, als sich Berufsgruppen zu Gilden und Zünften zusammenschlossen um sich unerwünschter Konkurrenz zu erwehren.

Dazu wurde in so genannten Amtsrollen Auflagen gemacht, denen sich jeder Handwerker zu beugen hatte, der sich in einem bestimmten Beruf betätigen oder selbstständig werden wollte. Da die Handwerkszünfte eine wichtige Rolle in der Stadt spielten, wurde Handwerksrecht oft mit städtischem Recht verquickt, so dass ohne Zunftzugehörigkeit eine Berufsausübung praktisch unmöglich war. In Beckum hat es 13 gewerbliche Gilden (Ämter) gegeben von denen sich nur vier erhalten haben. Einige sind gänzlich verschwunden, andere haben sich zusammengeschlossen um "überleben" zu können. Alle hatten ihre eigenen Statuten, die Amtsrollen, wovon die älteste der Schumacher von 1441 erhalten ist.

Um nun eine einheitliche Grundlage zur Erstellung dieser Rollen zu sichern und bei „Ämtern, Handwerkszünften und Bruderschaften eingeschlichene

Missbräuche“ abzustellen, gab der Kurfürst Clement August 1732 ein „Kayserliches Patent“ heraus, das für das gesamte „Hl. römische Reich“ galt. Hier wurde alles geregelt, einschließlich der „obrigkeitlichen Ahndung“. Das ging von der Pflicht des Meisters zur Prüfung der Wanderjahre sowie Art und Beschaffenheit der Gesellen- und Meisterstücke bis hin zum Ausschluss aus der Zunft, was gleichbedeutend mit absoluter Arbeitslosigkeit war. Sichergestellt werden sollte das durch die Registrierung der Gesellenbriefe und Meisterrollen.

Auf über 45 Seiten erfolgte hier die Reglementierung des Handwerks in seinen Gilden und Zünften. Sogar Feierlichkeiten bei Hochzeiten und die Beerdigung an der Pest verstorbener Zunftmitglieder wurde hier vorgeschrieben. So gab es vom Tragen eines Degens bis zur Gerichtsbarkeit im Handwerk praktisch nichts, was nicht geregelt war, wobei jedoch weniger von Rechten, als von Pflichten und Verboten die Rede war. So werden bei Missachtung des Patents und der Obrigkeit von der Gefängnisstrafe über Festungsbau bis hin zur Galeerenstrafe mittelalterliche Maßnahmen angedroht. Dass die heimischen Gilden diese drakonischen Strafen nicht in ihre Amtsrollen aufnehmen wollten, scheint verständlich.

**Hugo Schürbüscher**